

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2015

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2015 er-
stattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß
§ 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 222. Sitzung am 22. Januar 2015 in Berlin,
- 223. Sitzung am 20. April 2015 in Berlin,
- 224. Sitzung am 10. Juli 2015 in Berlin,
- 225. Sitzung am 8. Oktober 2015 in Frankfurt am Main.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeit-
raum folgende Änderungen: Für den am 23. Januar 2015 aus dem Präsidium ausge-
schiedenen Präsidenten, Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, wurde in der 111. Vertreterver-
sammlung Notar *Dr. Jens Bormann*, Ratingen, als Präsident der Bundesnotarkammer
gewählt. 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stell-
vertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Notar
Dr. Stefan Görk, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin,
Notar *Professor Dr. Stefan Hügel*, Weimar. Für den aus der Vertreterversammlung
ausgeschiedenen Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt,
wurde in der 112. Vertreterversammlung Rechtsanwalt und Notar *Uwe Miermeister* in
das Präsidium gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

111. Vertreterversammlung am 23. Januar 2015 in Berlin,

112. Vertreterversammlung am 21. April 2015 in Berlin,

113. Vertreterversammlung am 9. Oktober 2015 in Frankfurt am Main.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notarzeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz, Zentrales Vorsorgeregister und Zentrales Testamentsregister) waren im Berichtszeitraum 12 Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 78 weitere Mitarbeiter (davon 6 in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu den dortigen Erwägungen gebeten, § 17 *BeurkG* dahingehend zu ergänzen, dass der *Notar die Parteien eines Immobilienkaufvertrags darauf hinzuweisen hat, dass er die baurechtliche Zulässigkeit nicht geprüft hat*. Die Bundesnotarkammer hat sich dazu in ihrer Stellungnahme zurückhaltend geäußert: Zum einen sind die Beteiligten eines Grundstückskaufvertrags bei fehlenden oder defizitären Baugenehmigungen in der Regel bereits durch die materielle Rechtslage ausreichend geschützt. Zum anderen werden die Beteiligten durch das bestehende System der Belehrungspflichten auch nach geltendem Recht bereits über bestehende Risiken in diesem Zusammenhang aufgeklärt. Eine zunehmende Standardisierung und Formalisierung des Beurkundungsverfahrens könnte sogar kontraproduktive Wirkungen entfalten und das maßgeschneiderte Beurkundungsverfahren schwächen.

2. Im Berichtszeitraum legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den *Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte* vor. In ihrer Stellungnahme weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO als Notar nur bestellt werden soll, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war. Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer vorangegangenen anwaltlichen Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Bewerber um eine Notarstelle hinreichende Erfahrung mit unterschiedlichen Rechtsuchenden erworben hat. Diese Er-

fahrung ist erforderlich, um als Notar den notariellen Prüfungs- und Belehrungspflichten (§ 17 BeurkG) gerecht werden zu können. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten setzt die Fähigkeit voraus, sich auf den Erwartungs- und Verständnishorizont unterschiedlichster Beteiligten einzustellen.

3. Am 2. Dezember 2015 ist das *Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg* im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es enthält im Wesentlichen eine Neufassung von § 114 BNotO, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Die Neuregelung dient dazu, die reibungslose Umsetzung der Notariatsreform in Baden-Württemberg sicherzustellen. Insbesondere betrifft die Neuregelung die Fortführung bzw. Abwicklung der zum Reformstichtag noch nicht vollständig vollzogenen bzw. abgewickelten Amtsgeschäfte sowie die Überführung von notariellen Akten und Büchern sowie von amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenständen. Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren, das federführend vom Land Baden-Württemberg betreut wurde, sachverständig begleitet.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet. Knapp drei Jahre nach seinem Inkrafttreten ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sehr gut in der notariellen Praxis eingeführt und stößt – nicht zuletzt wegen der transparenten Kostenstruktur – bei den Beteiligten auf eine hohe Akzeptanz.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur *Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Errichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Die Beteiligung der gerichtlichen und notariellen Praxis in den Ländern brachte einige weitere Erkenntnisse in Detailfragen, die in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Die Bundesnotarkammer hat ein fachliches und technisches Grobkonzept erstellt, das die Grundlage für eine Feinkonzeptionierung und die Umsetzung des Projekts bilden soll. Die Arbeiten sollen in ein förmliches Gesetzgebungsverfahren münden.

2. Die Bundesnotarkammer betreibt als ein nach dem Signaturgesetz akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter eine *Zertifizierungsstelle* und gibt Signaturkarten für

den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Im Berichtszeitraum übernahm die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) die Herstellung sog. beA-Karten und deren Ausgabe an Rechtsanwälte nebst dazugehöriger PIN. Neben den beA-Karten bot die Bundesnotarkammer auch Kartenlesegeräte für Rechtsanwälte an. Mit der Bearbeitung der eingereichten Kartenanträge wurde im Berichtszeitraum – und damit vor dem ursprünglich geplanten beA-Start am 1. Januar 2016 – begonnen. Ein Teil der produzierten beA-Karten wurde bereits bis Ende November 2015 ausgeliefert, bevor die Bundesrechtsanwaltskammer den Starttermin verschoben hat. Danach unterbrach die Bundesnotarkammer zunächst die Produktion und den Versand der beA-Karten bis zur Bekanntgabe eines neuen Starttermins.

3. Im Berichtszeitraum wurde das *Pilotprojekt Elektronische Notaranderkontenführung (ENA)* für ausgewählte Notare in Nordrhein-Westfalen und Hamburg erfolgreich fortgeführt. Über die mit hohen Sicherheitsmerkmalen ausgestattete Online-Banking-Anwendung (Elektronisches Notaranderkonto) können diese Notare auf der Grundlage eines Dispenses von derzeit geltenden Regelungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) im Echtbetrieb die elektronische Führung von Anderkonten testen. Unter der Federführung des Landes Niedersachsen evaluieren alle Länder derzeit, ob sie einen Bedarf für die flächendeckende Einführung elektronischer Notaranderkonten sehen. Für diesen Fall ist eine Änderung der DONot angestrebt.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Die *Eintragungszahlen* im Zentralen Vorsorgeregister haben sich weiter positiv entwickelt. Zum 31. Dezember 2015 waren 3.031.223 Vorsorgevollmachten registriert. Die hohe Zahl registrierter Vollmachten insgesamt sowie die hohe Zahl an Neuregistrierungen belegen, dass große Teile der Bevölkerung die Bedeutung des Themas Vorsorge erkannt haben. Die Bundesnotarkammer hält hierzu auch vielfältige Informationen bereit und betreibt eine aktive sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit. Die aktuellen Zahlen belegen die Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

V. Zentrales Testamentsregister

1. Der Betrieb des *Zentralen Testamentsregisters* verlief auch im Kalenderjahr 2015 reibungslos. Die Zahl der Neuregistrierungen erbfolgerelevanter Urkunden lag bei rund 675.000. Das Zentrale Testamentsregister verarbeitete im gleichen Zeitraum etwa 965.000 Sterbefallmitteilungen. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag weiterhin auf der

Testamentsverzeichnisüberführung. Bis Jahresende 2015 konnten neben der ehemaligen Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Testamentsverzeichnisse der Standesämter in 11 Bundesländern vollständig in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Damit konnten bis zum Ende des Jahres 2015 rund zwei Drittel der im Rahmen der Testamentsverzeichnisüberführung durch die Bundesnotarkammer insgesamt zu übernehmenden Verwahrungsnachrichten („gelbe Karteikarten“) und Mitteilungen über nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder („weiße Karteikarten“) erfasst werden.

Das Zentrale Testamentsregister stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern („Meldern“) wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. Die Bundesnotarkammer tauschte sich auch im Jahr 2015 in regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen mit der Justiz und den Fachanwendungsherstellern für Justiz- und Notariatssoftware über die Fortentwicklung des Zentralen Testamentsregisters und seiner elektronischen Komponenten aus. Der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum erreichten Verbesserungen lag bei den gerichtlichen Anwendungsfällen.

2. Das *Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung* am 17. August 2015 konnte im Zentralen Testamentsregister reibungslos umgesetzt werden. Die Umstellung auf das Zuständigkeitskriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Nachlasssachen machte eine Anpassung der Testamentsregister-Verordnung erforderlich. Das entsprechende Verfahren wurde frühzeitig durch die zuständigen Fachreferate des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer in die Wege geleitet.

3. Deutschland ist im Jahr 2015 der *European Network of Registers of Wills Association* (ENRWA) beigetreten. Hierbei handelt es sich um einen internationalen gemeinnützigen Verein nach belgischem Recht, der im Jahr 2005 unter dem Dach des Rates der Europäischen Notariate (C.N.U.E.) gegründet worden ist. Die ENRWA betreibt eine elektronische Plattform („RERT“), auf der sich nationale Testamentsregister miteinander verbinden können, um darüber im Todesfall grenzüberschreitend Informationen über vorhandene erbfolgerelevante Urkunden auszutauschen. Diese Verknüpfung besteht ausschließlich auf Ebene der nationalen Testamentsregister. Direkte Zugangsrechte zu einem nationalen Register für ausländische Stellen werden nicht begründet; das eine Anfrage vermittelnde Testamentsregister muss vielmehr die Anfrageberechtigung im Einzelfall prüfen. Anfragen dürfen zudem nur nach dem Tod des Erblassers gestellt werden. An dieser Europäischen Testamentsregisterverknüpfung beteiligen sich aktuell die Testamentsregister aus zwölf EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien,

Deutschland, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien und Ungarn. Für das Zentrale Testamentsregister besteht dabei die Besonderheit, dass es in Ermangelung einer Ermächtigungsgrundlage nur Auskünfte ausländischer Testamentsregister an inländische Stellen vermittelt, aber seinerseits keine Auskünfte zu den im Zentralen Testamentsregister gespeicherten Verwahrangaben erteilt.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2015 hat das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung zwei Prüfungskampagnen durchgeführt. Insgesamt 288 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter 205 Männer und 83 Frauen – haben im Berichtszeitraum die notarielle Fachprüfung bestanden. 194 Personen, davon 133 Notarinnen und Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht eine Sitzung abgehalten. Auch im Jahr 2015 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung* gebeten. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, spezielle Regelungen für die komplexen und auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauverträge zu schaffen. Kritisch äußert sie sich jedoch u. a. im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit der (isolierten) Kündigung des werkvertraglichen Teils eines Bauträgervertrags aus wichtigem Grund sowie im Hinblick auf die vorgesehene Pflicht des Bauträgers, die Baubeschreibung bereits bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu übergeben. Zum Zwecke eines besseren Schutzes des Erwerbers in der Insolvenz des Bauträgers wird für die Erklärung des Rücktritts vom Bauträgervertrag durch einen Erwerber zudem die Einführung einer Beurkundungs-

pflicht und für die Wirksamkeit des Rücktritts durch einen Bauträger die Vorlage einer Rückzahlungsbürgschaft vorgeschlagen.

2. Die Bundesnotarkammer begleitet sachverständig als Beiratsmitglied das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zur „Evaluierung der FGG-Reform“. Im Rahmen des Forschungsvorhabens wird das Funktionieren der Verfahrensordnung des FamFG insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der in den Gesetzesmaterialien bestimmten Reformziele hin untersucht.

3. Am 26.11.2015 ist das *Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner* in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hatte zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen und darin insbesondere die Änderung von Art. 17b Abs. 2 EGBGB begrüßt. Indem die Regelung des § 1412 BGB künftig auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften, deren güterrechtliche Wirkungen dem Recht eines anderen Staates unterliegen, entsprechend anzuwenden ist, wird eine Stärkung des Verkehrsschutzes bei Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug bewirkt.

4. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz* Stellung genommen. Im Hinblick auf § 131 Abs. 1 Satz 2 InsO-E wird angeregt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht generell privilegiierend aus dem Anwendungsbereich des § 131 InsO herausgenommen werden sollten, sondern dass lediglich klargestellt werden sollte, dass eine Deckung nicht allein deshalb als inkongruent anzusehen ist, weil sie im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt wurde. Zudem wird angeregt, die Neuregelung nicht auf Titel zu beschränken, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erlangt wurden, sondern insbesondere auch notarielle Urkunden i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zu erfassen.

5. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bundesnotarkammer um Stellungnahme zu dem *Vorschlag der UNECE Expertengruppe für eine einheitliche Rechtsordnung für den Schienenverkehr* sowie den *Änderungsvorschlägen des Generalsekretärs der OTIF für eine Revision der CIM (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern)* gebeten. Die Bundesnotarkammer geht in ihrer Stellungnahme auf die vorgesehene Möglichkeit eines elektronischen Frachtbriefes ein und weist auf

die Regelungen des deutschen Signaturrechts zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität hin.

6. Die Bundesnotarkammer hat zu dem *Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Modernisierung des Vergaberechts* Stellung genommen. Die Bundesnotarkammer begrüßt in ihrer Stellungnahme die Ausnahmen für notarielle Rechtsdienstleistungen, regt jedoch zugleich an, diese Ausnahme – in Übereinstimmung mit den umzusetzenden EU-Richtlinien – sprachlich klarer zu fassen. Das *Vergaberechtsmodernisierungsgesetz*, das zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien 2014.

7. Die Bundesnotarkammer ist in der *Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht* des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten, die im Berichtszeitraum mit ihrer dritten Sitzung am 23. Oktober 2015 tagte. Darin ging es vor allem um die Frage, ob Bedarf für Sonderregelungen hinsichtlich der Abnahme des Gemeinschaftseigentums besteht. Diskutiert wurde insbesondere über ein materiell-rechtliches Modell, wonach der Bauträger einen Anspruch gegen die (werdende) Wohnungseigentümergeinschaft auf eine Entscheidung über die Abnahme erhalten soll, wenn das Objekt fertiggestellt ist und ein gewisser Teil der Miteigentumsanteile veräußert ist.

8. Zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts* hatte die Bundesnotarkammer bereits 2014 Stellung genommen. Nach dem Entwurf sollte eine Vereinbarung der Vertragsparteien in Allgemeinen Geschäftsbedingungen generell unwirksam sein, die für Erklärungen der Parteien eine strengere Form als die Textform verlangt. Die Bundesnotarkammer hatte kritisiert, dass Erklärungen in Textform dem Bedarf an Rechtssicherheit nicht angemessen Rechnung tragen können, wenn es sich um den Vollzug beurkundeter Verträge handelt. Am 17. Dezember 2015 hat der Bundesrat dem Entwurf in einer vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages modifizierten Fassung zugestimmt. Das Gesetz sieht nunmehr eine Ausnahme für Verträge vor, für die durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Hier dürfen Anzeigen und Erklärungen weiterhin auch an die Schriftform gebunden werden.

9. In ihrer Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten* (sog. „Vorratsdatenspeicherung“) regt die Bundesnotarkammer an, mit Blick auf die notarielle Verschwiegenheitspflicht und zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Notar und den

Beteiligten eine Ausnahme für Notare von der allgemeinen Speicherpflicht vorzusehen. § 100g Abs. 4 StPO nimmt Notare zwar nicht bereits von der allgemeinen Speicherpflicht aus, erklärt aber die Verwendung von Verkehrsdaten von Notaren für unzulässig.

10. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) sowie Herrn Prof. Dr. Bartels von der Universität Hamburg mit einer umfassenden empirischen und rechtsvergleichenden Untersuchung zum *Reformbedarf im Bereich der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung nach dem ZVG* beauftragt. Das Forschungsvorhaben wird durch einen Beirat begleitet, der den Projektdurchführenden mit Rat zur Seite steht und dem unter anderem die Bundesnotarkammer angehört. Ziel des Forschungsvorhabens ist es, etwaigen Reformbedarf im Bereich des ZVG zu ermitteln.

11. Mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*, das zwischenzeitlich als *Steueränderungsgesetz 2015* im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, hat das Bundesministerium der Finanzen unter anderem eine Änderung des § 21 GrEStG angestoßen, nach der Gerichte, Behörden und Notare Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten künftig erst erteilen dürfen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20) an das Finanzamt abgesandt haben. Die Bundesnotarkammer hebt in ihrer Stellungnahme die große Bedeutung der steuerlichen Beistandspflichten der Notare hervor und weist zugleich auf Zweckmäßigungs- und Praktikabilitätsfragen hin, die die Neuregelung aufwirft.

12. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Finanzen den *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen* vorgelegt. Der Entwurf sieht eine punktuelle Klarstellung im Geldwäschegesetz vor. Danach soll sich die Identifizierungspflicht auf den Vertragspartner und die anwesende Person beziehen, falls beide Rollen auseinanderfallen. Für den Bereich der notariellen Praxis fallen beide Begriffe indes notwendig zusammen (vgl. § 6 Abs. 2 BeurkG). Hierauf weist die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme hin.

13. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob in der Praxis ein Bedürfnis besteht, in einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament *bindende Anordnungen zu einer Testamentsvollstreckung* treffen zu können und welche Vor- und Nachteile eine dahingehende gesetzliche Regelung hätte. Die Bundesnotarkammer weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Möglichkeit der bindenden Ernennung eines Testamentsvollstreckers ein sinnvolles Gestaltungsmittel sein kann. Zugleich weist sie darauf hin, dass hier in der Praxis auf Seiten der Testierenden regelmäßig erheblicher Bedarf nach unabhängiger und unparteilicher Beratung und Belehrung über die damit verbundenen Rechtsfolgen besteht.

14. Mit dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts* sollen die Regelungen des ErbStG zur begünstigten Übertragung von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Die Bundesnotarkammer regt in ihrer Stellungnahme an, bei der Bestimmung des Typus des familiengeführten Unternehmens die gesellschaftsrechtlichen Hintergründe, in die die Regelung eingebettet ist, stärker zu berücksichtigen, sowie notwendige Spielräume der individuellen gesellschaftsrechtlichen Vertragsgestaltung zu erhalten, soweit dies mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Am 9. Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission sowohl einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren* als auch einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* (KOM(2015) 634 und 635 endg.). Der erste Entwurf behandelt den Fernabsatz von Sachgütern und zieht die Lehren aus dem Scheitern des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Der Entwurf beschränkt sich daher im Wesentlichen darauf, den Mangelbegriff sowie die Mängelgewährleistungsrechte und die Art und Weise ihrer Ausübung einschließlich der Gewährleistungsfristen zu harmonisieren. Auf eine weitergehende Harmonisierung, etwa des allgemeinen Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamkeit und Rechtswirkungen von Verträgen, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung) oder des „analogen“ Bereichs, wird hingegen ausdrücklich verzichtet, was die Bundesnotarkammer begrüßt.

Die Bundesnotarkammer hat sich gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Notariate (C.N.U.E.) dafür eingesetzt, vor einem Notar geschlossene Verträge wie auch in der Verbraucherrechterichtlinie aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, da Verbraucherschutz hier bereits durch das Beurkundungsverfahren gewährleistet ist und der Entwurf nach seiner Konzeption nicht auf beurkundete Verträge zugeschnitten ist.

Die Bundesnotarkammer begleitet auch den Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte konstruktiv. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation macht sie unter anderem darauf aufmerksam, dass im Gesetzgebungsverfahren die Abgrenzung des Anwendungsbereichs noch deutlicher gefasst werden muss, insbesondere für Dienstleistungen, bei denen die menschliche Intervention durch den Anbieter überwiegt und die digitale Form hauptsächlich der Übermittlung dient.

2. Am 9. April 2014 hat die Europäische Kommission ihren *Vorschlag für eine Richtlinie über Ein-Personen-Gesellschaften mit beschränkter Haftung „Societas Unius Personae“* vorgelegt (KOM(2014) 212 endg.). Nach dem Richtlinienentwurf handelt es sich bei der *Societas Unius Personae* (SUP) nicht um eine europäische, sondern um eine nationale Rechtsform. Die Mitgliedstaaten sollen die SUP als eine besondere Art ihrer nationalen Kapitalgesellschaftsformen (in Deutschland der GmbH) für Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter anbieten. Auf die SUP soll grundsätzlich das autonome Recht des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem sie registriert wird. Der Richtlinienvorschlag sieht in diesem Zusammenhang viele Regelungen vor, die mit Grundprinzipien des deutschen Gesellschaftsrechts nicht oder kaum vereinbar sind. So soll die Gesellschaft nach dem Vorschlag der Kommission ohne persönliches Erscheinen des Gründers vor einer öffentlichen Stelle gegründet werden können. Als Stammkapital der Gesellschaft soll ein Euro genügen können, wobei der nationale Gesetzgeber eine Pflicht zur Thesaurierung von Überschüssen nicht verlangen dürfte. Der Vorschlag sieht überdies die Möglichkeit der Trennung von Verwaltungs- und Sitzungssitz vor. Die SUP soll EU-weit den einheitlichen Zusatz „SUP“ führen, ohne den Registerstaat erkennen zu lassen. Im Mai 2015 wurde im Europäischen Rat knapp eine Sperrminorität überwunden. Die Verhandlungen im Europäischen Parlament dauern an.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer den Gesetzgebungsprozess kritisch, aber konstruktiv begleitet. Insbesondere hat die Bundesnotarkammer Bedenken bezüglich der Sitzaufspaltung und der geringen Anforderungen an die Gründungskontrolle vorgetragen. Weiterhin hat die Bundesnotarkammer angemahnt, durch geeignete Maßnahmen ein hohes Maß an Kontrolle und Rechtssicherheit bei der Gründung von Ge-

sellschaften zum Schutz der Gesellschafter, des Rechtsverkehrs, des Fiskus und des guten Glaubens des Handelsregisters sicherzustellen. Einige dieser Aspekte wurden bereits in der allgemeinen Ausrichtung des Rates sowie in den Diskussionen im Europäischen Parlament aufgegriffen.

3. Über den *Kommissionsvorschlag für eine Verordnung für die Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (KOM(2013) 228 endg.)* vom 24. April 2013 wurde im Herbst des Jahres 2015 im Rahmen des Trilogverfahrens eine Einigung erzielt. Der Gesetzesvorschlag soll durch die Vereinfachung der Verfahren für die Verwendung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Verwaltungsaufwand für den Bürger verringern. Neben der grundsätzlichen Abschaffung der Apostille in bestimmten Bereichen verlangt der Entwurf nun, dass beglaubigte Übersetzungen aus dem Ausland im Zielstaat leichter Verwendung finden. Die Bundesnotarkammer hat sich im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs gemeinsam mit dem Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) für eine sachgerechte Beschränkung des Anwendungsbereiches der Verordnung auf Personenstandsurkunden sowie für die Beibehaltung des Systems beglaubigter Abschriften und des bewährten sowie kostengünstigen Apostilleverfahrens, zumindest als Option für Bürger und Unternehmen, ausgesprochen.

4. Die Arbeiten an dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11 endg.)* wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Rahmen der Trilogverhandlungen hat sich die Bundesnotarkammer für die Möglichkeit von bereichsspezifischen Sonderregelungen für den öffentlichen Bereich eingesetzt und auf die Besonderheiten von Daten hingewiesen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

5. Die Bundesnotarkammer hat sich im Jahr 2015 in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V erfolgreich um die Fortsetzung des *Fortbildungsprojekts des C.N.U.E. zur Europäischen Erbrechtsverordnung* beworben, welches zu großen Teilen mit Mitteln der Europäischen Kommission finanziert wird. Im Rahmen des Fortbildungsprojekts finden Veranstaltungen in Nürnberg, Brüssel, Amsterdam und Salamanca statt, zu denen neben deutschen Notaren und Notarassessoren auch Notare und Notarassessoren aus anderen Ländern eingeladen sind. Die Vorträge werden simultan in die jeweiligen Sprachen der Teilnehmer übersetzt und die Teilnehmer erhalten einen

Tagungsband. In der vorhergehenden Auflage des Trainingsprogrammes in den Jahren 2013/2014 konnten sich 2.000 Notare im grenzüberschreitenden Erbrecht fortbilden.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Das DNotI unterhält seit 1. Oktober 2008 die Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank wurde neu konzipiert und steht seit Mai 2014 den Notarinnen und Notaren online zur Verfügung. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 13.700 Gutachten und ca. 15.600 Dokumente zur Rechtsprechung, ca. 2.400 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980) und der Zeitschrift notar (ab 2008).

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 482.151 Dokumente heruntergeladen.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2015 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2015 wurden 7.325 Gutachtenanfragen gestellt. Dies bedeutet einen Rückgang von 2,27 % gegenüber dem Jahr 2014 mit 7.495 Gutachtenanfragen.

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 36,70 % (Vorjahr: 35,77 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 19,43 % (Vorjahr: 20,37 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 26,43 % (Vorjahr: 26,67 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
- 17,11 % (Vorjahr: 16,73 %) Erb- und Familienrecht
- 0,34 % (Vorjahr: 0,45 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,109 bewertet (Vorjahr: 1,112), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,039 (Vorjahr: 1,042), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

2. b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2015 um 4,14 % gesunken (4.209 Anfragen im Jahr 2015 – gegenüber 4.391 im Jahr 2014). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“ waren 2015 insgesamt 1.364 Notare angemeldet.

3. b) In der im C.H. Beck-Verlag herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Die *Homepage* wurde im Zuge der Neukonzipierung der Datenbank ebenfalls neu gestaltet. Die neue *Homepage* ist seit Mai 2014 online. Aus technischen Gründen war eine Erhebung statistischer Daten für das Jahr 2015 nicht möglich.

Derzeit lassen sich 3.174 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die *DNotI-Homepage* eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 12. Juni 2015 fand eine Sitzung des *Wissenschaftlichen Beirates*, Sektion IPR statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Das Verhältnis von Haager Unterhaltsprotokoll (2007) und Haager Unterhaltsübereinkommen (1973): *lex posterior derogat legi priori*?
- Kind ohne Eltern? – Kollisions- und sachrechtliche Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Leihmutterchaften
- Behandlung gemeinschaftlicher Testamente in der Europäischen Erbrechtsverordnung
- Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge im Spiegel der Europäischen Erbrechtsverordnung

Am 22./23. Oktober 2015 organisierte das *DNotI* ein Treffen mit den IPR-Experten des CRIDON Lyon sowie von Notarorganisationen aus Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich, Ungarn und Rumänien. Diskussionsthemen waren das notarielle Verfahren und der Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen bei internationalen Ehen in den einzelnen Ländern.

6. Das *Deutsche Notarinstitut* beschäftigte im Jahr 2015 (Stand: 31.12.) 16 Juristen (davon sieben in Teilzeit), 12 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sieben in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

X. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden.

Als zentrale Veranstaltung des Fachinstituts für Notare fand im September 2015 mit noch größerer Resonanz als im vorangegangenen Jahr in Berlin die Jahresarbeitstagung des Notariats statt. Die zentralen Bereiche notarieller Tätigkeit wurden auf der Tagung jeweils von exponierten Vertretern des Berufsstandes zumeist gemeinsam mit den zuständigen Bundesrichtern von BGH und BFH präsentiert. Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des BGH als für das Notariat besonders prägender Senat war dabei durch seine Vorsitzende, Frau Dr. Stresemann, seine stellvertretende Vorsitzende Frau Professor Dr. Schmidt-Räntsch und das weitere Mitglied Frau Dr. Brückner vertreten. Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts kommentierte von Seiten des Bundesverfassungsgerichts Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Reinhard Gaier. Ebenfalls referierten der Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Wolfgang Schlick (Notarhaftungsrecht) und der Vizepräsident des Bundesfinanzhofs Hermann-Ulrich Viskorf (Erbchaft- und Schenkungsteuerrecht).

Zu einer drängenden Aufgabe für viele Notariate ist die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter geworden. Korrespondierend damit baute das Fachinstitut für Notare den speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Fortbildungsbereich auch im Jahr 2015 kontinuierlich aus. Örtliche Nähe und gute Erreichbarkeit spielen bei Mitarbeiterseminaren eine besondere Rolle. Eine Eingliederung in die Kooperationen mit den regionalen Notarkammern ist daher besonders sinnvoll und wünschenswert.

Im Bereich des Anwaltsnotariats kommt es immer wieder zu Dezernatswechseln von eher im anwaltlichen Bereich eingesetzten Mitarbeitern ins Notariat. Auch im hauptberuflichen Notariat besteht das Bedürfnis, etwa wegen Elternzeit vorübergehend ausgeschiedenen Mitarbeitern den Wiedereinstieg kompakt und zeitgerecht zu ermöglichen. Daher erfreuten sich im Berichtszeitraum einwöchige Lehrgänge zum (Wieder-) Einstieg in das Notariat besonderer Beliebtheit. Sie wurden in Kooperation mit verschie-

denen regionalen Notarkammern angeboten. Zukünftig wird dieser Bereich erweitert und in größere, modular buchbare mehrwöchige Lehrgänge überführt.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchangelegenheiten wurde kontinuierlich mit entsprechenden Workshops begleitet. Die Fortbildung auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs muss neben den notwendigen systematischen Vorträgen stets auch Übungsstrukturen enthalten. Dazu kann das Fachinstitut für Notare über einen Pool von Übungsrechtern verfügen.

Die Methodik des online angebotenen Selbststudiums wurde im Berichtszeitraum verstärkt für das Fachinstitut für Notare fruchtbar gemacht. Es wurden Onlinekurse entwickelt zum elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen, zu den Essentials des Registerrechts, dem GmbH-Recht, den Essentials des ELRV und zum notariellen Kostenrecht. Weiterhin wurden im Jahr 2015 Module geplant zu „Dinglichen Belastungen in Abteilung II und III des Grundbuchs und ihre Auswirkungen auf die sichere Vertragsgestaltung“, zu „Besonderheiten des Kaufs eines Erbbaurechts sowie der dinglichen Besicherung der Finanzierung“ und zu den „Notarkosten des Ehe- bzw. Scheidungsfolgenvertrags“. Alle Online-Selbststudienmodule werden den kooperierenden Notarkammern zur gemeinsamen Durchführung zu vergünstigten Kostenbeiträgen angeboten. Das DAI-Fachinstitut für Notare ermöglicht somit Notaren und ihren Mitarbeitern die Nutzung modernster Fortbildungsmethoden, ohne auf die gewohnte Qualität der Weiterbildung aus der notariellen Praxis für die notarielle Praxis verzichten zu müssen.

Ab April 2015 fand – rechtzeitig vor Ihrer Geltung ab dem 17. August 2015 – eine Reihe von Tagesveranstaltungen zur Europäischen Erbrechtsverordnung statt. Überwiegend in Kammerkooperation wurden acht Seminare an verschiedenen Orten in Deutschland durchgeführt. Mit Herrn Notar *Wandel*, Esslingen, und Herrn Notar *Professor Dr. Keim*, Bingen, wurde ein Referententeam aus einem bekannten Spezialisten für Internationales Privatrecht und einem bedeutenden Erbrechtler gebildet, das in dieser Form einmalig in der Fortbildungslandschaft war. Die Einführung der Europäischen Erbrechtsverordnung erfuhr somit in gewohnter Weise eine hochwertige Begleitung durch das Fachinstitut für Notare im DAI.

Eine der erfolgreichsten Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare, die Tagung „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ fand im Frühjahr 2015 in fünf verschiedenen Kammerkooperationen statt. Damit haben sich im Jahr 2015 knapp 1000 Teilnehmer durch die Herren Notare *Herrler*, *Hertel* und *Dr. Kessler* über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich informieren lassen. Be-

sonders erfreulich war wiederum die Verwirklichung der Kooperationstagung mit der Notarkammer Thüringen, die auch Mitgliedern der übrigen Notarkammern der neuen Bundesländer offenstand.

Im Berichtszeitraum fand der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung viermal in den Bereichen des Anwaltsnotariats statt. Er unterliegt einer ständigen Überarbeitung, um die hohe Qualität über die lange Zeit seiner Durchführung halten zu können. Personelle Anpassungen waren notwendig, weil Referenten – teilweise wegen beruflicher Veränderungen – ausgeschieden sind. In einigen Teilbereichen des Lehrgangs hat es sich bewährt, Referententeams aufzubauen, die gemeinsam in unterschiedlichen Zusammensetzungen referieren können. Dadurch ist stets ein gesichertes Angebot in unterschiedlichen Regionen Deutschlands möglich. Dabei ist es sinnvoll, ein didaktisch besonders geeignetes Skriptum zur Grundlage aller Vorträge aus einem Team zu machen. Die Übungsklausuren stellen einen wesentlichen Teil der erfolgreichen Prüfungsvorbereitung dar. Daher ist es notwendig, kontinuierliche neue und herausfordernde Aufgabenstellungen anzubieten, die überwiegend von Referenten des Deutschen Notarinstituts erstellt werden. Die Betreuung, Besprechung und Korrektur der Klausuren übernahmen im Berichtszeitraum vor allem Notarassessoren der Rheinischen Notarkammer.

Unter den Teilnehmern des Vorbereitungslehrgangs sind immer mehr jüngere Rechtsanwälte zu verzeichnen, die vor dem Lehrgangsbesuch nur geringe oder keine Berührungen mit dem Notariat hatten. Speziell für diese Zielgruppe veranstaltete das Fachinstitut für Notare im Juli 2015 einen dreitägigen Vorkurs, der eine geeignet Einführung in die wesentlichen Aspekte des Notariats anhand von „Normalfällen“ bot. Zukünftig finden derartige Einführungen regelmäßig statt.

Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum Elektronischen Rechtsverkehr, zum Zentralen Testamentsregister und zur Kostenrechtsmodernisierung konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der Notar-Net GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen

kann. Selbst größere Projekte wie der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung lassen sich regional verwirklichen. Dadurch gelingt es dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut, seine qualitativ hochwertigen Tagungen nahezu flächendeckend im Bundesgebiet anzubieten.


XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum aktuelle Beiträge zu notarrelevanten Rechtsgebieten veröffentlicht. Aufgezeigt wurden aktuelle Entwicklungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (*Geck*) sowie des Kostenrechts „KostO und GNotKG“ (*Tiedtke*). Es wurde ein Überblick über die „digitale Vorsorge“ in der notariellen Praxis (*Gloser*) gegeben sowie aktuelle Fragen rund um die Betreuung und Vorsorgevollmacht „Update Betreuungsrecht“ (*Müller*) und beim Grundstücksverkauf durch Eltern und Betreuer (*Weber*) behandelt. Vorgestellt wurde auch das Notariatssystem in der Türkei (*Rumpf*).

Wichtige Gesetzesänderungen, wie beispielsweise das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*Faust*) oder die Rechtsprechung des BGH zur Zwei-Wochen-Frist gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (*Cramer*), Reformüberlegungen nach der Frosta-Entscheidung des BGH zum Aktionärsschutz beim Delisting (*Wicke*) bzw. die Sicherheit gemäß § 632a BGB in der notariellen Praxis (*Monreal*), wurden ebenso behandelt wie die internationale Dimension von Unternehmereheverträgen (*Raue*) oder das Wärme-Contracting beim Wohnungskauf vom Bauträger (*Reymann*).

Durch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in der DNotZ wurden die Notare zeitnah über aktuelle Rechtsprechungen informiert. Für die Praxis bedeutsame Entscheidungen wurden zusätzlich kommentiert, so z. B. Anmerkungen zur Eintragungsfähigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft in der Form einer Kommanditgesellschaft ins Handelsregister (*Lubberich*), flächenbezogener Verzicht auf Steuerfreiheit (*Wälzholz*), ausländischer Hauptversammlungsort einer „deutschen“ SE (*Hüren*), Ausübungskontrolle bei Verzicht auf Versorgungsausgleich (*Kanzleiter*), Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen zur rechtlichen Verwandtschaft (*Schall*), Adoption, Eltern-Kind-Verhältnis (*Leiß*), Befugnisse eines ausländischen Notars im Inland (*Rachlitz*).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jens Bormann)